

Dt. Bundestag

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU - Patientenversorgung mit Cannabisarzneimitteln verbessern – Aufklärung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen stärken

Durch das Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften, das am 10. März 2017 in Kraft getreten ist, wurden die Möglichkeiten zur Verschreibung von Cannabisarzneimitteln umfassend erweitert. Seither können Cannabisarzneimittel als Therapiealternative bei Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen verschrieben werden (Stöver/Michels 2019).

Um die Auswirkungen der Gesetzesänderung zu evaluieren und um Hinweise zu möglichen Anwendungsgebieten von Cannabisarzneimitteln und zu Nebenwirkungen zu erhalten, wurde das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) mit einer Begleiterhebung zur Anwendung von Cannabisarzneimitteln zwischen April 2017 und März 2022 beauftragt. Der Abschlussbericht der Begleiterhebung, für den rund 21.000 vollständige Datensätze ausgewertet wurden, wurde am 5. Juli 2022 veröffentlicht (https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Abschlussbericht_Begleiterhebung.html). Gemäß § 31 Abs. 6 Satz 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) regelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung der Ergebnisse der Begleiterhebung in Form eines Studienberichts das Nähere zur Leistungsgewährung.

Während die im Jahr 2017 importierte Menge an Cannabis zur medizinischen Verwendung, sogenanntes Medizinalcannabis, und zu Forschungszwecken

noch bei ca. 1,8 Tonnen lag, so betrug sie im Jahr 2021 bereits ca. 20,5 Tonnen

(<https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/News/Cannabis/medizinalcannabis->

importmen-

gen.html;jsessionid=7506C1FC4CDFB98E7E6C57A8EAF4D820.intranet262)

Auch die an Apotheken abgegebene Menge lag im Jahr 2017 noch bei knapp unter 1 Tonne und stieg auf über 9 Tonnen im Jahr 2021

(<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1325495/umfrage/absatzmenge-von-medizinischem-cannabis-anapotheken-in-deutschland/>).

Doch nach wie vor bestehen erhebliche Vorbehalte gegen die Verschreibung von Medizinalcannabis. Dies hat – so führt es der Antrag der CDU/CSU richtig aus- mit mangelndem Fachwissen über die Wirkweise von Cannabis als Medizin seitens der Ärzteschaft zu tun, so dass Cannabisarzneimittel selbst auf direkte Nachfrage seitens der Patientinnen und Patienten als Therapieansatz nicht in Erwägung gezogen werden. Um diesen Umstand zu begegnen hat der Verfasser einen handlungsleitenden Ratgeber mitherausgegeben (Plebert/Stöver 2020).

Zu Recht verweist der Antrag auf die hohen administrativen Hürden in den Genehmigungsverfahren in den gesetzlichen Krankenkassen in Verbindung mit den Begutachtungsverfahren durch den Medizinischen Dienst dar. Dies führt zu langen Wartezeiten für chronisch kranke Patientinnen und Patienten in Antragsverfahren von mindestens fünf Wochen sowie zu monatelangen Widerspruchsverfahren

(<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/sw/cannabis?s=&p=1&n=1&nid=137023>).

Ich befürworte die unter römisch II aufgeführten Aufforderungen an die Bundesregierung, so lange sie den Gesetzgebungsprozess für die Legalisierung von Cannabis als Genussmittel nicht behindern bzw. verzögern.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit und gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Heino Stöver
Direktor des Instituts für Suchtforschung

Literatur

Gastherausgeber Heino Stöver; Ingo Ilja Michels(2021): „Rausch – Wiener Zeitschrift für Suchttherapie“ (Heft 3-2019; 8. Jahrgang)., - Themenschwerpunkt: Cannabis als Medizin.

Plenert, Maximilian; Stöver, Heino (2020): Cannabis als Medizin. Praxis-Ratgeber für Patienten, Ärzte und Angehörige (2 Aufl.). Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag (Bd. 23)